



Vorlage KT_21/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 21.07.2017

An die
Mitglieder
des Kreistags

Ergänzung der Förderrichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge:

- a) Förderung von Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstung mit kreisweitem Nutzen**
- b) Beschaffung von Abrollbehältern**

Förderung von Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstung mit kreisweitem Nutzen

Grundsatz:

Der Kreistag hat im Dezember 2014 die Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrfahrzeugen mit besonderem Einsatzwert angepasst und die Fortsetzung der Förderung beschlossen. Laut Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, eine gemäß ihrer örtlichen Verhältnisse entsprechende Feuerwehr vorzuhalten und auszustatten. Eine Förderung von Neubeschaffungen durch den Kreis kann entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu)“ erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit und der laut Feuerwehrgesetz verpflichtenden Überlandhilfe gibt es Synergien, die sich bei der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen auswirken.

Aus diesen Überlegungen und auf Grundlage des § 4 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg „Aufgaben der Landkreise“, sollen die Landkreise die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz notwendigen Ausrüstungen und Einrichtungen unterstützen.

Der Bedarf an notwendigem Feuerwehrgerät für einen Landkreis baut auf dem kommunalen Feuerwehrbedarf (Grundschutz) auf. Dieser wird durch die Vorhaltung von Sondergerätschaften in den Gemeinden für Großschadenlagen ergänzt. Zum Beispiel dadurch, dass sie Wechselladerfahrzeuge mit den dazugehörigen Abrollbehältern beschaffen oder Sondergeräte für Großschadenlagen vorhalten.

Besonders förderwürdige Fahrzeuge und Sondergeräte:

Die bereits beschlossene Richtlinie regelt, dass die Beschaffung folgender Fahrzeuge mit verschiedenen Fördersätzen unterstützt wird:

- Drehleiterfahrzeuge
- Gerätewagen für Spezialaufgaben (z. B. Gefahrgut, Messtechnik)
- Rüstwagen
- Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge

Dies sind Feuerwehrfahrzeuge, die auch für überörtliche Einsätze notwendig sind und die mit einem zusätzlichen Zuschuss des Landkreises gefördert werden sollen.

a) Sondergeräte

Um auch die Beschaffung von Sondergerätschaften für Schadenlagen, wie Hochwasser, Gefahr-guteinsätze, außergewöhnliche technische Hilfeleistungen (z. B. Bauunfälle, Zugunfälle) und Großbrände mit einer Kreisförderung bezuschussen zu können, empfiehlt die Verwaltung eine Anpassung des Beschlusses vom Dezember 2014. Wir schlagen deshalb vor, dass zukünftig auch Sondergeräte wie beispielsweise Großlüfter, Sandsackfüllanlage oder Bauunfallausrüstung in die Kreisförderung aufgenommen werden.

Der Fördersatz soll in der Regel 50 Prozent des Beschaffungspreises betragen. Für Sondergeräte, die es nur maximal zweimal im Kreis gibt und die deshalb kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe des Beschaffungspreises gewährt werden. Der Kreisbrandmeister soll über die Förderfähigkeit gemeinsam mit seinen drei Stellvertretern entscheiden. Eine Förderung ist möglich, wenn eine Mehrheit (also drei von vier) der Förderung zustimmt. Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter überprüfen dabei den Nutzen des jeweiligen Sondergeräts für den gesamten Landkreis. Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig im Haushalt jährlich 25.000.- Euro zur Förderung von Beschaffungsmaßnahmen für Sondergeräte bereitzustellen. Über die Förderung werden die zuständigen Gremien in jedem Einzelfall informiert.

b) Erweiterung des Konzepts mit weiteren Abrollbehältern mit kreisweitem Nutzen

Das im Dezember 2014 beschlossene Konzept zur Beschaffung von Abrollbehältern für die kreisweite Verwendung ist in der Planung oder bereits in der Umsetzung.

Durch die bedarfsgerechte Beschaffung und Vorhaltung der Abrollbehälter ist den steigenden Anforderungen im Feuerwehrwesen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden vorhandene Synergien durch eine kreisweite Verwendung genutzt.

Bisher wurde die Beschaffung folgender Abrollbehälter beschlossen:

Bezeichnung	Anteil des Kreiszuschusses	(geplante) Beschaffung
AB-ELW2 (Einsatzleitcontainer)	100 % Kreisbeschaffung	2001 (Ertüchtigung 2017)
AB-Atemschutz/Strahlenschutz	100 % Kreisbeschaffung	2009
AB-Gefahrgut	100 % Kreisbeschaffung	2016
AB-Sonderlöschmittel	50 % des Beschaffungspreises	2017
AB-Rüst	50 % des Beschaffungspreises	2018
AB-Wasserförderung	75 % des Beschaffungspreises	2019
AB-Hochwasserschutz	75 % des Beschaffungspreises	2019

Im Zuge unserer Planungen hat sich gezeigt, dass zur Bewältigung von Großschadenlagen die Beschaffung von weiteren Abrollbehältern sinnvoll wird. So empfiehlt die Verwaltung, zusätzlich folgende Abrollbehälter für den Landkreis zu beschaffen:

Bezeichnung	Anteil des Kreiszuschusses	(geplante) Beschaffung
-------------	----------------------------	------------------------

AB-Großschadenlage	100 % Kreisbeschaffung	Beschaffung im Jahr 2020
AB-Tank (2-fach)	100 % Kreisbeschaffung	Beschaffung im Jahr 2021

Der Abrollbehälter-Tank (AB-Tank) wird im Besonderen bei Großbränden im Außenbereich der Bebauung (Aussiedlerhöfe, Bundesautobahn, Wald etc.) benötigt. Auch zur Pufferung der Löschwasserversorgung in Gebieten mit einem schwachen Wasserdruck ist der Abrollbehälter-Tank eine notwendige Einrichtung.

Der Abrollbehälter-Großschadenlage soll bei der Bewältigung von außerordentlichen Schadensszenarien eingesetzt werden. Das sind Einsatzstellen beispielsweise mit einer großen Flächenausdehnung oder mit einer langen Einsatzzeit. Zur Ausstattung sollen unter anderem Sanitäreinrichtungen (Mobiltoiletten), Gerätschaften für die Erkundung sehr großer Einsatzstellen, aber auch schnell nutzbare Schutzeinrichtungen bei schlechten Witterungseinflüssen gehören.

Mit dieser Vorlage soll zudem der grundsätzliche Beschluss gefasst werden, dass eventuell notwendige weitere Abrollbehälter mit kreisweitem Nutzen durch Kreismittel gefördert werden können, ohne jeweils die Förderrichtlinien ändern zu müssen. Die Entscheidung im Einzelfall treffen in jedem Fall die zuständigen Gremien.

Das jetzt beschlossene Wechselladerkonzept für den Landkreis erstreckt sich bis in das Jahr 2021. Im Mittel beträgt die Fördersumme des Landkreises für die Beschaffung aller vorgesehenen Abrollbehälter 450.000.- Euro pro Jahr bis in das Jahr 2021. Grundsätzlich steht jede einzelne Beschaffung immer unter Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Der bisherige Name der Richtlinie: „Förderrichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“, der ausschließlich die Förderung von Fahrzeugen vorsah, soll gleichzeitig an die erweiterten Fördermöglichkeiten angepasst werden und künftig: „Förderkonzept für kreisweite Sonderfahrzeuge und –ausstattung der Feuerwehr“ lauten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 02.06.2017 dem Kreistag empfohlen, das vorliegende Förderkonzept zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende Ergänzung der Grundsätze des Landkreises zur Förderung von Feuerwehren mit einem überörtlichen Einsatzgebiet:

1. Abrollbehälter, welche für den kreisweiten Einsatz Verwendung finden, können durch Kreismittel gefördert werden. Über die Beschaffung im Einzelnen entscheiden die Gremien.
2. Die Abrollbehälter AB-Tank und AB-Großschadenlage sollen in die Förderung und Planung einbezogen werden.
3. Sondergeräte können im Kreis gefördert werden. Der Fördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent des Beschaffungspreises. Für Sondergeräte, die es nur maximal zweimal im Kreis gibt und die deshalb kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe des Beschaffungspreises gewährt werden. Der Kreisbrandmeister entscheidet gemeinsam mit seinen Stellvertretern über die Förderfähigkeit.